



**Gubernial = Verlautbarungen.**

**Z. 1160. (2) Nr. 16862<sup>e</sup>**  
**C u r r e n d e**

des k. k. illyr. Landes-Guberniums zu Laibach. — Erläuterung des Gesetzes über die Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften. — Zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über die Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 20. Juni l. J. die Kundmachung folgender Gesetzeserläuterung anzuordnen geruhet. — „Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftsmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Edicralfrist verstrichen ist, von dem Fiscus sogleich eingezogen werden. Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften, als der freien Verfügung über das Erbschaftsvermögen, alle Rechte eines redlichen Besitzers.“ — Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder Gränzproventenfonde nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzler-Decretes vom 8. Juli l. J., Z. 17520/1346 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 3. August 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
 Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
 und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,  
 k. k. Gubernial-Rath.

**Z. 1155. (2) Nr. 17307/2782.**  
**C i r c u l a r e**

des k. k. illyr. Guberniums zu Lai-

bach. — Ueber die für den Austritt der Durchfuhr-Güter auf den Gränz-Gewässern zwischen der Lombardie und den königlich-sardinischen Staaten festgesetzten besondern Bestimmungen. — Durch einen mit dem königlich-sardinischen Hofe geschlossenen, am 11. Julius d. J. in Wirksamkeit getretenen Staatsvertrag wurde Folgendes festgesetzt: — a) Der Austritt der Durchzugsgüter, welche von der See, oder aus dem Auslande durch den österrreichischen Kaiserstaat nach den königlich-sardinischen Staaten, oder durch diese Staaten in den Erfern durchgeführt werden, ist erst dann als vollbracht anzusehen, wenn die Durchfuhrsendung bei dem jenseitigen Amte, an das dieselbe zum Eintritt in das dortländige Gebieth gewiesen wurde, binnen der durch die Bollate vorgezeichneten Zeitfrist wirklich eingelangt ist, und hierüber dem Austrittsamte der Beweis zukommt. — b) Von dieser Bestimmung ist bloß der Fall ausgenommen, in welchem die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hindert, die Waare zu dem jenseitigen Amte, an das dieselbe gewiesen wurde, binnen der vorgezeichneten Zeitfrist zu stellen; jedoch muß dieses Ereigniß binnen der bemerkten Frist angezeigt und vorschriftsmäßig gerechtfertigt werden. — c) Die Ämter, über welche der Eingang und Austritt von Durchzugsgütern Statt finden darf, sind: in der Lombardie Laveno, Angera, Sesto Calende, Boffalora, Borgoticino, Spessa; auf jenseitigem Gebieth Intra, Arona, Castelletto, S. Martino Ticino, S. Martino Siecomario, S. Pier d' Arena. — d) Wird eine Durchzugswaare bei einem der k. k. Zollämter mit der Bestimmung erklärt, nicht in das königlich-sardinische Gebieth, sondern auf den Gränz-Gewässern nach einem andern Staate gebracht zu werden, so weist das Zollamt die Waarensendung an das letzte Zollamt an, welches sich in der erklärten Richtung an dem äußersten Endpuncte des diesseitigen Staatsgebietes befindet. Diese Bestimmungen werden mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Erstens: daß die mit der Unterfertigung der



fion in Justiz-Gerichts-Sachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschlieung vom 19. Juni 1835 allergnädigst zu erklären geruhet, „daß der an den Schuldner ergangene gerichtliche Auftrag zur Namhaftmachung seiner Güter den Executionsführer nicht berechtige, von dem Schuldner die Bestätigung seiner Angabe durch den Manifestationseid zu verlangen.“ — Welche allerhöchste Entschlieung zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird. — Klagenfurt am 16. Juli 1835.

v. U n t e r r i c h t e r,  
Vice-Präsident.  
Franz Ritter v. Wolff,  
k. k. Hofrath.  
Dr. Johann v. Miller,  
k. k. Appellationsrath.

B. 1139. (3) Nr. 16151.

K u n d m a c h u n g.

Ueber die vorzunehmende Minuendo-Versteigerung, vereint mit einer Offerten-Verhandlung, hinsichtlich der bei dem k. k. illyr. Gubernium und einigen andern k. k. Behörden und Aemtern im Verwaltungsjahre 1836 benöthigt werdenden Schreib-, Druck- und andern Papiergattungen. — Zur Sicherstellung der verschiedenen Gattungen von Schreib-, Druck- und andern Papieren, deren das k. k. illyr. Gubernium nebst einigen andern k. k. Behörden und Aemtern im nächstkommenden Verwaltungsjahre 1836 bedürfen wird, hat man befunden, eine Minuendo-Versteigerung, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung, vorzunehmen, welche Verhandlungen am 11. September d. J. Vormittags um 9 Uhr im Gubernial-RathsSaale im Landhause Statt finden werden. — Die wesentlichen Bedingungen und Modalitäten, welche diesen Verhandlungen zum Grunde zu liegen haben, werden mit Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1) Der beiläufige Bedarf an Schreib- und Druckpapieren, welcher sicher zu stellen kömmt, ist nachstehender: a) Klein-Conzept 356 Rieß; b) Groß-Conzept 76 Rieß; c) Kanzlei 156 Rieß; d) Groß-Kanzlei zu Rathsprotocellen 9 Rieß; e) Conzept-Groß-Median 64 Rieß; f) Kanzlei-Groß-Median 1 Rieß; g) Conzept-Klein-Median 49 1/2 Rieß; h) Kanzlei-Klein-Median 9 Rieß; i) Mittelfein-Regal 2 1/20 Rieß; k) Fein-Regal oder Imperial 1 1/20 Rieß; l) Velin für Schulzeugnisse 6 Rieß; m) Real Pack 15 1/4 Rieß; n) Couvert 35 Rieß; o) Bleß 7 1/4 Rieß. — 2) Die Lieferung wird

für die Zeit vom 1. November 1835 bis Ende October 1836 ausgebothen, und es steht jedem Lieferungslustigen frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne obbezeichneten Papiergattungen Anbothe zu machen. — 3) Es wird durchaus nur auf die gute Qualität und auf die Dauerhaftigkeit des Papiere, dann bei jenen Gattungen, bei welchen ein bestimmtes Maß vorgezeichnet ist, auf das Vorhandenseyn dieses Ausmaßes gesehen; daher es jeder Lieferpartei nicht nur freigestellt, sondern jede selbst aufgefördert wird, mehrere Musterbögen von jeder Papiergattung, zu deren Lieferung sie sich herbeiläßt, bei der Minuendo-Versteigerung beizubringen, oder bei dem überschickt oder überbracht werdenden schriftlichen Offerte beizulegen, und auf einen dieser Bögen die Gattung, so wie den gefordert werdenden Mindestvergütungspreis in Buchstaben anzudrücken. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die angebothenen Papiere und die beigebracht werdenden Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche hier oben im Absatze 1) von lit. a bis einschließlich o specificirt erscheinen, und welche ohnehin den Papierfabrikanten und Händlern aus mehrjährigen ähnlichen Verhandlungen zureichend bekannt sind. — Die Commission wird sonach aus den angebothen werdenden Papieren jene fürwählen, welche die vollkommene Eignung für den beabsichtigten dienstlichen Bedarf haben, und welche nebst dieser Eigenschaft um die billigsten Preise geliefert werden wollen. — Wegen Bestätigung der Lieferung der angemessen befunden werdenden Papiere, oder wegen der Auswahl der sich etwa ergebenden mehreren annehmbaren Anbothe, wird sogleich der Vortrag bei dem k. k. Gubernium erfolgen, und in wenigen Tagen nach dem Entlusse der Verhandlung wird der definitive Gubernial-Beschluß jenem Offerten oder Mindestbiether, dessen Antrag als der annehmbarste sich darstellen wird, bekannt gegeben werden. — 4) Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, sohin ein Drittel oder wenigstens ein Viertel des angedeuteten beiläufigen jährlichen Bedarfes, längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungscontracte an die k. k. Gubernial-Expedit-Direction, während der Contracts-Dauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens in 14 Tagen nach der vom Gubernial-Expedit gemacht werdenden Bestellung, im Falle einer besondern Dringlichkeit aber noch früher zu liefern seyn. — 5) Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungs-Con-

tractes eine größere, als die im Absatze 1) bezeichnete Quantität erforderlich seyn sollte, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf um den Anbotpreis beizustellen, und soll seinesorts keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 6) Jedem Lieferungslustigen steht es frei, nicht nur am oben bezeichneten Licitationsstage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und seine Lieferungsanbothe unter Beibringung der gehörigen Musterbögen zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntwerdung der gegenwärtigen Verlautbarung bis einschließig 31. September l. J., das geeignete schriftliche Offert beim Einreichungsprotocoll des k. k. Guberniums zu übergeben. Ein solches Offert muß versiegelt seyn, und die Aufschrift enthalten: Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden auf das Militärjahr 1836. Das Offert muß den Gegenstand des Anbotthes, den Preis in Buchstaben ausgedrückt, enthalten, und demselben müssen einige Musterbögen beigelegt seyn, auch muß auf einem dieser Musterbögen nebst der Nummer und Papiergattung, welche geliefert werden will, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Offerenten erscheinen. — Offerte solcher Art können auch noch am Licitationsstage (11. September d. J.) der Commission überreicht werden, jedoch muß dieses gleich beim Beginn der Commission, daher längstens bis 10 Uhr Vormittags am eben bemeldeten Tage geschehen. — 7) Jeder Offerent ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes, oder nach gemachtem Licitations-Anbothe für die übernommene Lieferungserklärung verbindlich; für das Aera aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschehener Annahme des Anbotthes von Seite der Landesstelle ein. — 8) Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als der Qualität, wenn nicht besser, doch wenigstens mit jenen Mustern ganz gleich seyn, welche der Offerent eingelegt hat, und die nach beschlossener Wahl und nach erfolgter Annahme von Seite der hiezu bestimmten Gubernial-Commission werden paraphirt werden, zu welchem Ende auch der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach dem schon frühern Bestimmungen doch etwa nicht schon vorher beigebracht worden seyn sollte. — 9) Längstens in 14 Tagen nach dem förmlichen Abschlusse des Lieferungscontractes wird der Lieferant der einen oder andern Papier-

gattung eine Caution von 10 Prozent des ganzen Vergütungsbetrages, welcher nach den beiläufig berechneten Bedarfsquantitäten und nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Lieferung entfällt, zu erlegen haben. Diese Caution kann im Baaren, oder durch eine pragmaticalische Sicherstellungs-Urkunde, oder auch durch Einlassung der zu fordernden Vergütung für sogleich abzulieferndes Papier im gleichen Werthsbetrage, mit der ermittelten Caution geleistet werden. — 10) Wird die Quantität, oder Qualität, oder das Format des gelieferten Papieres im Vergleiche zu der Bestellung oder mit den Musterbögen zu gering, oder nicht contractmäßig befunden und nicht binnen 3 Tagen der Abgang gehörig ergänzt, oder die man gelhafte Parthie durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es der Landesstelle freigestehen, sich die bestellte Gattung und Quantität des Papiers von wein immer, in oder außer der Versteigerung auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen, und die dadurch entstehenden Mehrauslagen von der Caution, oder wenn diese nicht hinreicht, aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten hereinzubringen. — 11) Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militärquartals und nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, mit den Empfangsbestätigungen der Behörden, an welche die Lieferung geschah, über die quantität- und qualitätsmäßigen Ablieferungen documentirten Conto nach vorausgegangener buchhalterischer Adjussirung geleistet werden. — 12) Gleich nach geschehener Annahme der Offerte oder des Licitations-Anbotthes wird mit dem Ersteher, respective beständig werdenden Lieferanten, auf der Grundlage der gegenwärtigen Bedingnisse der förmliche Lieferungscontract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — Diesemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zur vorbesagten Lieferungsunternehmung nach den hier angeordneten Bedingnissen Lust tragen, aufgefordert, zu der dießfälligen Minuendo-Versteigerung an dem im Eingange dieser Verlautbarung bestimmten Tage, an dem bezeichneten Orte und zur festgesetzten Stunde persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den bekannt gegebenen Modalitäten einzureichen. — Laibach am 24. Juli 1835.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1154. (2) Nr. 18547.

**N a c h r i c h t**

der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Die k. k. Religionsfonds-Herrschaft Pázuu und das k. k. Religionsfonds-Gut Jenitschkowa Lhotta wird feilgebothen. — In Folge eines hohen Hofkammer-Präsidentialdecrets vom 19. Hornung 1835, Z. 941 — PP., wird die k. k. Religionsfonds-Herrschaft Pázuu, und das k. k. Religionsfonds-Gut Jenitschkowa Lhotta am 7. September 1835, in der zehnten Vormittagsstunde, in dem Gubernialsitungssaale öffentlich feilgebothen werden. — I. Die k. k. Religionsfonds-Herrschaft Pázuu. — Diese Herrschaft liegt im Taborer Kreise in einem sanften Mittelgebirg, 10 Meilen von der Hauptstadt Prag, dann 3 Meilen von der Kreisstadt Tabor entfernt. — Der nach den Ergebnissen der in den Jahren 1820 bis einschließig 1829 geleisteten baaren Abfuhr ermittelte Ausrufspreis beträgt 143380 fl. 39 kr. Conv. Münze. Die Herrschaft enthält: 1) Die unterthánige Stadt Pázuu, 6 Dorfschaften, dann in dem freisäßlichen Dorfe Solatskowa Lhotta, 2 Halbbauern und 1 Häusler. An standhaften Siebigkeiten leisten die Unterthanen nach der für das Jahr 1834 erlegten Rentrechnung: an Erbgrundzins 1 fl. C. M. und 474 fl. 25 3/4 kr. W. W.; dann an Naturalroboth 3900 ein; und 7956 weispännige Zugtage mit Ochsenbespannung, ferner mit Inbegriff der Innleute 3225 Handtage, welche nicht nur bei der Deconomie, sondern auch bei dem Bauwesen in den Waldungen verwendet wird; für jeden unverrichtet belassenen oder nicht benötigten Robothtag zahlen die Unterthanen nach einer zeitweilig getroffenen Uebereinkunft, und zwar für einen Zugtag mit 2 Ochsen 20 kr. und für einen Handtag 12 kr. W. W., wofür nach dem Durchschnitt der legt verwichenen drei Jahre 1648 fl. 16 1/4 kr. W. W. in die Renten eingezahlt wurden. — Von der Stadt Pázuu werden für die schuldigen Schmittertage an der ursprünglichen Reluition 42 fl. W. W. in die Renten berichtigt. — Das Schutzgeld, welches die Juden zu zahlen haben, beträgt 169 fl. 40 kr. W. W. — 2) Zur obrigkeitlichen Disposition sind 5 Mairhöfe vorhanden, die an Flächeninhalt: 1505 Mzn. 7 m. Aecker, 352 Mzn. 11 3/4 m. Wiesen, 161 Mzn.

14 3/4 m. Huthweiden, 48 Mzn. 9 m. Trischfelder, 20 Mzn. 14 1/2 m. Gärten; dann an zerstreut liegenden Gründen: 132 Mzn. 15 m. Aecker, 9 Mzn. 1 1/4 m. Wiesen, 2 Mzn. 3 3/4 m. Huthweiden enthalten. Außerdem befinden sich bei der Dominicalwirthschaft zu Obratin: 52 Mzn. 4 m. Aecker, 5 Mzn. 8 1/4 m. Wiesen, 1 Mzn. 9 1/2 m. Huthweiden, von welchen 4 Mairhöfe mit einer Ausmaß von 1255 Mzn. 12 1/4 m. Aecker, 279 Mzn. 7 m. Wiesen, 16 Mzn. 13 1/2 m. Gärten, 161 Mzn. 3 1/2 m. Huthweiden, 26 Mzn. 13 m. Trischfelder in eigener Bewirthschaftung sich befinden; die überrestlichen 434 Mzn. 13 3/4 m. Aecker, 87 Mzn. 14 1/4 m. Wiesen, 4 Mzn. 8 1/2 m. Huthweiden sind, so wie die 4 Mzn. 1 m. Gärten, und zwar erstere bis Ende October 1837, gegen einen Zins von 748 fl. 4 1/2 kr. C. M., und von letzteren 3 Mzn. 1 m. bis Ende October 1835, gegen eine Zinsentrichtung von 15 fl. C. M., und die überrestlichen 1 Mzn. oder 537 □ Klafter dem Pázauer Apotheker, welcher diese auf eigene Kosten eingesäumt, und zum Garten umgestaltet hat, gegen einen Zins von 1 fl. C. M., nebst der bei einigen dieser Zeitpächter bedungenen Berichtigung der Steuerabschreibung in Zeitpacht hintangegeben. — 3) Zwei Schäfereien und ein Hammelhof. — 4) Vierzig Teiche, im Flächenmaß von 214 Mzn. 14 m. Von diesen ist der Solatscher Chotler-Teich, in der Ausmaß von 10 1/4 m. gegen 3 fl. 8 kr. C. M. jährlichen Zins bis Ende October 1836 zeitlich verpachtet; zwei derselben im Flächenraum von 5 Mzn. 2 1/4 m. werden trocken als Wiese benützt, und zwei eben auch trocken gelegt, sind den minder obrigkeitlichen Dienern zum Ruggenuß zugewiesen, die übrigen aber werden durch den Fischeinsatz benützt, welcher wegen der vorzüglichen Qualität und dem häufigen Absatz in vortheilhaften Preisen einen bedeutenden Ertrag liefert. — 5) Ein in eigener Regie stehendes Bráuhaus, worin bei jedem Gebráu 30 3/4 Faß Bier erzeugt werden. — 6) Ein Branntwein-, Leder- und Glukhaus mit einem Maßstall, welches bis Ende October 1835 gegen einen jährlichen Pachtzins von 622 fl. C. M. verpachtet ist. — 7) Zwei Ziegelöfen sammt den dazu gehörigen Gebäuden. In jedem derselben werden auf einen Brand 15000 Ziegeln erzeugt, welche ihrer guten Qualität wegen, einen steten Absatz finden, daher eine ausgiebige Einnahme

quelle bilden. — 8) Fünf eingekaufte Wirthshäuser, welche an standhaftem Zins 70 fl. 8 kr. W. W., und eines derselben bei Besitzveränderungen das Laudemium zu 5 pEt. zu entrichten haben — und bei vier derselben der Obrigkeit das Vorkaufsrecht zusteht, dann 14 Bierhäuser. Außer diesen befindet sich im obrigkeitlichen Schloß eine Bier- und Weinschank, welche, so wie die im Städtchen Pöbau bestehenden zwei Weinschankgerechtigkeiten, bis Ende October 1837 gegen einen jährlichen Zins von 182 fl. 45 kr. C. M. verpachtet ist. Auch ist das Wirthshaus zu Jenitschkowa Pöotta zur Bierabnahme aus dem Pöbauer Bräuhaus verpflichtet. — 9) Zwei Schmieden, welche jährlich 7 fl. 8 kr. W. W. an Zins entrichten, mit dem der Obrigkeit zustehenden Vorkaufsrecht; eine derselben unterliegt in Besitzveränderungsfällen der 5pEt. Laudemial-Entrichtung. — 10) Eine mit dem vorbehaltenen Vorkaufsrechte gegen einen jährlichen Zins von 150 fl. W. W. abverkaufte Schönfärberei, von welcher jedoch, wenn die in der Stadt Pöbau bestehende Schönfärberei eingehen sollte, jährlich 250 fl. in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen bedungen ist. — 11) Zwei Zuchwälder, von welchen nebst bedungenem Vorkaufsrecht jährlich an emphyteutischem Zins 800 fl. in die obrigkeitlichen Renten eingezahlt werden. — 12) Die Fleischbänke mit der jährlichen Zinsschuldigkeit von 29 fl. 31 1/2 kr. W. W., dann der 2 1/2 und 5pEt. Laudemial-Verpflichtung bei Besitzveränderungen. — 13) Zehn abverkaufte Dominical-Häuser, von welchen, außer dem bei zweien der Obrigkeit zustehenden Vorkaufsrecht, und bei einer in Besitzveränderungsfällen bedungenen Laudemial-Entrichtung, alljährlich 24 fl. 51 3/4 kr. W. W. an Hauszins in die Herrschaftsrenten einfließen. — 14) Sechs Mahlmühlen, von welchen jährlich 213 fl. 40 kr. in Geld, dann 69 Mgn. 8 m. Korn in Natura entrichtet werden; die Besitzer derselben sind schuldig, das Getreide für die Obrigkeit, für die Beamten, wie nicht minder für das Maierhofsgesinde unentgeltlich zu vermahlen und die Graupen zu stampfen, auch das Hintergetreid für das Vieh ohne Entgelt, so wie das Malz zum Bierbrauen gegen 1/2 Eimer Bier zu Schroten, endlich die obrigkeitlichen Klötzer zu schneiden. Uebrigens sind drei dieser Mühlen verpflichtet, gegen Vergütung von 1 fl. 30 kr. W. W., dann 1 Strich 2 Viertel Hafer, 5 Fuhren zur Abholung des Weins von Mähren oder Oesterreich zu stellen. Der Hladauer Müller hat für diese Verpflich-

tung 10 fl. W. W. in die Renten zu bezahlen. Im Uebrigen steht der Obrigkeit bei Besitzveränderungen das Vorkaufsrecht bei fünf Mühlen zu. — 15) An Waldungen 1271 Joch 970 □ Klafter, welche systemisirt, und in Holzschläge eingetheilt sind. Hieron werden jedoch 247 Joch 1496 □ Klafter von den Unterthanen als ihr Eigenthum angesprochen. — 16) Die Jagdbarkeit, welche sowohl auf Dominical- als Rusticalgründen ausgeübt wird, und sich in eigener Regie befindet. — 17) Das obrigkeitliche Schloßgebäude, in welchem zugleich die Pöbauer Schule, so wie die Wohnungen des Lehrpersonals untergebracht sind. Auch ist ein Theil zu ebener Erde zu der sub Nr. 8 bemerkten obrigkeitlichen Bier- und Weinschank gewidmet, ein Theil aber an dem darin befindlichen Apotheker, dann an andere Wohnpartheien um einen jährlichen Zins von 32 fl. C. M. und 170 fl. W. W. vermietet. Ferner die übrigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, welche zum Theil zu Händen der Obrigkeit benützt werden, theils auch gegen einen jährlichen Zins von 6 fl. C. M. verpachtet sind. — 18) Drei Pfarren und eine Filialkirche, drei Pfarreien, drei Schulen und ein Spital, endlich — 19) das Patronatsrecht. — II. Das k. k. Religionsfonds-Gut Jenitschkowa Pöotta. — Dieses demal mit der Herrschaft Pöbau vereint verwaltete Gut liegt im Taborer Kreise, eine Stunde von der Kreisstadt Tabor entlegen, und der Ausrufspreis desselben ist auf 17067 fl. 28 kr. C. M. festgesetzt. — Die Bestandtheile dieses Gutes sind: — 1) Zwei Dörfer, von denen eines mit fremdherrschaftlichen Unterthanen vermischt ist. — Die Unterthanen zahlen an standhaften Giebigkeiten, und zwar an Grundzins 11 fl. 54 kr. W. W., Wirthshauszins 5 fl. W. W., Schmiedzins 8 fl. W. W., Hauszins 6 fl. 40 kr. W. W. Ferner entrichten dieselben 1404 einspännige Zugroßbockstage mit Ochsen, dann die Häusler und Janleute 833 Handtage, welche, insofern selbe nicht in Natura verrichtet wird, nach dem zeitweilig getroffenen Uebereinkommen, und zwar ein zweispänniger Zugtag mit 21 kr. und ein Handtag mit 12 kr. W. W., in die Renten rechnet wird, welche sogenannte theilweise Requisition nach einem 3jährigen Durchschnitt eine Ertragniß von 316 fl. 20 kr. W. W. abwarf. — 2) Zwei Maierhöfe mit einer Ausmaß von 566 Mezen 4 1/2 m. Aecker, 111 Mezen 12 1/2 m. Wiesen, 9 Mezen Gärten und 117 Mezen 4 m. Huthweiden, welche der-

mal, nebst der Verpflichtung der Steuerzahlung bis Ende October 1837, gegen einen jährlichen Zins von 732 fl. 8 1/4 kr. C. M. verpachtet sind. — Ferner an zerstreut liegenden Gründen 9 Mezen 4 1/7 m. Aecker, welche den obrigkeitlichen Dienstleuten zum Nutzenuß zugewiesen sind. — 3) An Zeiden 88 Mezen 1 3/4 m., hievon werden 2 Mezen 13 3/4 m. trocken benützt, 1 Mezen 13 m. können wegen des durchführenden Wasserzuges nicht benützt werden; die übrigen sind mit Fischen besetzt, welche ihrer Güte wegen eine gute Ertragniß abwerfen. — 4) Ein Wirthshaus mit dem in Verkaufsfällen der Obrigkeit zustehenden Vorkaufsrecht und einer Zinsschuldigkeit von 5 fl. W. W. — 5) Ein bis Ende October 1838 gegen einen Zins von jährlichen 73 fl. C. M. verpachtetes Branntwein- und Flußhaus mit einem Mastflaß. — 6) Ein obrigkeitlicher Steinbruch. — 7) Eine Schmiede, von welcher außer der vorbezeichneten Zinsschuldigkeit von 8 fl., der Obrigkeit in Verkaufsfällen das Vorkaufsrecht verwahrt ist. — 8) Eine Dominical-*Chaluppe* mit dem der Obrigkeit zustehenden Vorkaufsrechte. — 9) 152 Joh 196 □ Klafter Waldungen, welche systemisirt und in Schläge eingetheilt sind. — 10) Die Jagdbarkeit, sowohl auf obrigkeitlichen als auf unterthänigen Gründen, welche bis Ende December 1834 um 20 fl. 15 kr. C. M. zeitweilig verpachtet war; endlich — 11) das obrigkeitliche Schloßgebäude in Jenitschkowa *Khotta*, so wie die übrigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, von welchen letztern einige gegen eine jährliche Zinsschuldigkeit von 16 fl. C. M. und 30 fl. W. W. zeitlich verpachtet sind. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, und zwar der Herrschaft *Pagau* von 14338 fl. 39 kr. C. M., und des Gutes *Jenitschkowa Khotta* von 1707 fl. C. M. als *Cautio*n bei der Versteigerungs-Commission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte beizubringen. — Die auf diese Art erlegte oder sichergestellte *Cautio*n hat der Meistbiethende, so fern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber die von dem Meistbiethenden baar erlegte *Cautio*n auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich bei Abschluß der Licitationsverhandlung zurückgestellt werden. — Ein Drittelheil des Kauffchillings

muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes baar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern zwei Dritteltheile fünf Jahresfristen unter der Bedingung zugestanden, daß solche auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert verzinst werden. — Bei gleichem Kauffchillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kauffchillings in kürzeren Fristen herbeilassen wird. — Der zur Erwerbung landtästlicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Realitäten unmittelbar vom Cameralfonde erseht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie. — Die Herrschaft *Pagau* und das Gut *Jenitschkowa Khotta* werden abgefordert verkauft. — Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerungstagsatzung bekannt gemacht werden, können aber auch, so wie die öconomischen Beschreibungen der beiden Gutskörper, in dem Expedite der k. k. Präsidialkanzlei und bei der niederösterreichischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Wien von den Kauflustigen vorläufig eingesehen werden. — Prag den 28. Juli 1835.

### Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1156. (2) Nr. 5230/1988. Z. M.

#### K u n d m a c h u n g.

Zur provisorischen Besetzung der Controlorsstelle bei dem k. k. Commercial-Zollamte *St. Mathia*, und zur vertretungsweise Besetzung der Einnehmerstelle bei dem k. k. Commercial-Zollamte *Duino*, wird der *Concurs* hiemit eröffnet und die *Competenzfrist* bis 24. September d. J. festgesetzt. — Mit einer jeden dieser Dienststellen ist der jährliche Gehalt von 500 fl. und der Genuß einer freien Wohnung verbunden. — Diejenigen, welche um den einen oder den andern der vorbenannten Dienstposten einschreiten wollen, haben das gehörig documentirte Gesuch im Wege ihrer vorgesezten Behörde, und zwar die Bewerber um den erstern Dienstposten bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu *Triest*, jene um die letztere Stelle bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in *Görz* zu überreichen, und sich darin über ihren Stand, das Lebensalter, die wissenschaftliche Vorbildung, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über die im *Casse-Rechnungs-* und *Untersuchungs-*, dann *Gefällen-Manipulationsfache* erworbenen Kenntnisse, dann über

die Fähigkeit zur vorschriftmäßigen Leistung einer dem jährlichen Besoldungsbetrage gleichkommenden Caution gehörig auszuweisen. — Von der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 12. August 1835.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1158. (2) **E d i c t.** Nr. 608.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei in der Executionssache des Peter Verderber von Otterbach, wider Maria Sinne aus Kesselthal, von dem löbl. Bezirksgerichte Gottsbee, als Personalinstanz, in die Reassumirung der, mit Bescheide ddo. 22. Mai 1833, Zahl 1217, bewilligten, unterm 24. Februar 1834 sistirten Feilbietung der, der Legation gehörigen, im Mauerleberae gelegenen, der Herrschaft Pölland sub Erb. Tomo 28, Folio 72 et 79 zehendbaren, auf 265 fl. gerichtlich geschätzten zwei Weingärten sammt Keller, puncto schuldigen 126 fl. 30 kr. e. s. c. gewilliget, und seien von diesem Gerichte, als Realinstanz, zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung die Tagsetzungen auf den 19. September, 20. October und 18. November l. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr, in loco der Realitäten mit dem Anhang bestimmt worden, daß die gedachten Weingärten bei der ersten oder zweiten Tagsetzung nur um oder über den Schätzungswertb. bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchextract, die Licitationbedingungen und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 10. August 1835.

Z. 1157. (2) **E d i c t.** Nr. 79.

Vom dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadtl wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Anton Papesch von Neustadtl, de presentato 20. Dezember 1834, Zahl 3330, in die Amortisirung nachstehender, auf seinem, der löbl. Stadtgült Neustadtl sub Rect. - Nr. 43 et Conf. - Nr. 85 unterstehenden Hauses, sammt An- und Zugehör intabulirten Schuldobligationen gewilliget, als:

a.) des Urtheils des Herrn Franz Härtl, gemeinsamen k. k. Postmeisters zu Neustadtl, ddo. 22. März et intab. 23. April 1792, mit 100 fl.

b.) der Schuldobligation, lautend an Frau von Maston zu Pisches, ddo. 29. et intab. 30. Mai 1792, pr. 500 fl. nebst 4 o/o Zinsen.

Es werden demnach alle Fene, welche auf ebenberühretes Urtheil und Obligation Ansprüche zu machen vermeinen, erinnert, ihre Rechte darauf, binnen einem Jahre und 45 Tagen so gewiß auszuweisen, widrigenß sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und besagtes Urtheil und Obligation für null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadtl am 17. August 1835.

Z. 1151. (2) **E d i c t.** Nr. 2004.

Vom dem Bezirksgerichte Münkendorf wird zur Erforschung des Activ- und Passivstandes nach dem am 9. September 1834 in der l. f. Stadt Stein verstorbenen Krämer Franz Suetiz, die Tagsetzung auf den 19. September l. J., früh um 9 Uhr im Gerichtsorte angeordnet.

Bezirksgericht Münkendorf am 1. Juli 1835.

Z. 1159. (2)

**Haus = Verkauf.**

Es ist mitten in der Stadt ein Haus zu verkaufen. Kaufstüchtige werden ersucht, sich an Herrn Doctor Wurzbach, wohnhaft Nr. 171 in der Stadt, im zweiten Stocke, zu verwenden, wo sie das Nähere erfahren können.

Laibach den 19. August 1835.

Z. 1162. (2)

**A n k ü n d i g u n g.**

Im Verlage des unterzeichneten Buchbinders, in Laibach am alten Markte Nr. 15, ist zu haben:

Pot svetiga krisha Gospoda nashiga Jesusa Kristufa, to je: Moliive in premishljevanje per svetim krishovim potu in per svetu mashi. V' Ljubljani, 1835.

Dieses Werkchen ist eine ganz neue Uebersetzung des sehr geschätzten, ursprünglich in italienischer Sprache verfaßten, darnach in's Deutsche und jetzt schon zum dritten Male in's Slowenische übersetzten Kreuzwegbüchleins des ehrwürdigen Franziscanerordens - Priesters P. Leonard a Portu Mauritio, welches mit einigen Betrachtungen über den Nutzen der Kreuzweg-Andacht vermehrt, und mit 15 schönen und passenden Kupfern verziert ist, so daß sowohl der Inhalt des Werkchens, als auch dessen typographische Ausstattung den Wünschen der zahlreichen Liebhaber desselben entsprechen dürfte. Es kostet steif gebunden 12 kr. E. M.

Zugleich zeigt der Gefertigte ergebenst an, daß bei ihm auch eine neue Auflage des vor einigen Monaten vergriffenen Gebethbuches: Dushna pascha i. t. d. Spisal Friderik Baraga i. t. d. zu haben ist, und bemerkt dabei, daß diese dritte Auflage in einer zweifachen Form — nämlich mit größern und kleinern Buchstaben gedruckt — erscheint, und daß sie sich durch Reinheit des Druckes, schönes Papier und durch Lesbarkeit sehr vortheilhaft auszeichnet.

Laibach den 9. August 1835.

Johann Klement,  
Buchbinder.



**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1178. (1) Nr. 18219.  
**V e r l a u t b a r u n g.**

Die Gubernial-Verlautbarung vom 9. Mai l. J., Zahl 10229, hinsichtlich der Erledigung der von Kaspar Hlavaty errichteten Stiftung pr. 35 fl. C. M., wird Behufs der Verleihung dieser Stiftung vom Schuljahre 1836 angefangen, hiermit wiederholt. Die zur Erlangung dieser Stiftung berechtigten bittstellenden Studierenden haben daher ihre Competenzgesuche, welche mit den erforderlichen Documenten, insbesondere mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1835 belegt seyn müssen, bis 20. October l. J. bei diesem Gubernium einzureichen. — Laibach den 13. August 1835.

Benedict Mansuet v. Fradeneck,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1168. (1) Nr. 17322. Nr. 12150j3944.  
**A V V I S O.**

Ritenute le condizioni della polizza d'incanto 16 maggio a. c. N. 5207-2945 al governiale N. 8021-2578 per la triennale fornitura della Carta, l' I. R. Governo dispone che debbano esser tenuti nuovi esperimenti d' Asta, per l' oggetto medesimo, nel giorno 1. mo settembre prossimo venturo alle ore 11 antimeridiane nell' ufficio dell' I. R. procura Camerale, coll' intervento dell' I. R. consigliere di Governo Procurator Camerale, dell' I. R. Capo R. gionato direttore della Contabilità Provinciale, e dell' I. R. Direttore dei governiali Uffizii d'ordine. — Zara li 8 Luglio 1835.

GIOVANNI GARANTON,  
I. R. Segretario di Governo.

**Kreisämliche Verlautbarungen.**

Z. 1179. (1) Nr. 10677.  
**K u n d m a c h u n g.**

Wegen Herstellung der im heurigen Jahre in dem hierortigen Inquisitionshause vorzunehmenden Conservations-Arbeiten wird in Folge hohen Gubernial-Auftrags vom 8. l. M., Zahl 18236, am 31. d. M. Vormittags um 10 Uhr bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Welches zur Kenntniß der Licitationslustigen mit dem Beisatze gebracht wird, daß die Kosten dieser Arbeiten auf 118 fl. 25 kr. veranschlagt sind. — K. K. Kreisamt Laibach am 22. August 1835.

(3. Amts-Blatt Nr. 102. d. 25. August 1835.)

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1172. (1) Nr. 7069.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Herrn Dismas Grafen von Barbo, respective dessen ebenfalls unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Joseph Jubel, und Dr. Blasius Eröbath, Vormund der minderjährigen Philipp Knerler'schen Kinder, die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung des, auf den, auf der hiesigen Schusterbrücke liegenden, dem Laibacher Stadtmagistrate sub Rect. Nr. 11 et 12 zinsbaren 2 Kramläden, seit 2. Juni 1792 pränotirten Conto, bestehend in 47 fl. 5 kr. sammt möglichen Nebenverbindlichkeiten eingebracht, über welche Klage die Tagsatzung auf den 30. November d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des beklagten Herrn Dismas Grafen v. Barbo und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Dismas Graf v. Barbo, respective dessen unbekanntem Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Baumgarten ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 14. August 1835.

Z. 1171. (1) Nr. 6984.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Rechtsnachfolgern der Ursula Koroschek mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Barth. Novak die Klage auf Verjährungs- und Erloschen-Erklärung der, aus der Vergleichsurkunde ddo. 9. October 1801, fließenden Rechte eingebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung

des gedachten Rechtsfreites die Tagssatzung auf den 30. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntenen Rechtsnachfolger der Ursula Koroschek werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 18. August 1835.

Z. 1149. (2) Nr. 6523.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei in Folge der über den Geistes- und Gemüthszustand des hier wohnenden quiescirten Examinators, Herrn Carl Hart v. Hartenberg, gepflogenen Erhebung, demselben die freie Vermögensgebarung benommen, und ihm ein Curator in der Person des Herrn Franz v. Herrmannsthal, Gefällen-Verwaltungs-Secretär hier, beigegeben worden, an den sich demnach Jedermann in allen den Carl Hart v. Hartenberg betreffenden Rechts- und sonstigen Privat-Angelegenheiten zu wenden hat.

Laibach am 11. August 1835.

Z. 1150. (2) Nr. 6810.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird in Sachen der Laibacher Sparcassa, gegen Maria Paradeißer, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 29. Juli 1834 schuldigen 1200 fl. c. s. c., hiemit kundgemacht, daß die executive Feilbietung des, der Maria Paradeißer gehörigen, in die Execution gezogenen, auf 3108 fl. 59 kr. geschätzten, in der Stadt sub Conf. Nr. 78 gelegenen, dem hiesigen Stadtmagistrate zinsbaren Hauses sammt An- und Zugehör bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagssatzung auf den 3. August, 21. September und 10. November 1835, Vor-

mittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet worden seyen, daß, im Falle dieses Haus b 1 der ersten oder zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen können in der Registratur eingesehen und auch Abschriften davon behoben werden.

Laibach am 11. August 1835.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1169. (1) Nr. 12579/2354. Z. M.

#### K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Hauptzollamte in Laibach ist die erste vertretungsweise Waarenbeschauerstelle mit dem Jahresgehälte von 550 fl. C. M., dem Genusse einer freien Wohnung, dann der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung, oder im Falle der graduellen Vorrückung zur Besetzung der zweiten vertretungsweise Waarenbeschauerstelle, mit dem Gehälte von jährlichen 500 fl. und der Cautionsverbindlichkeit im gleichen Betrage, der Concurs bis 24. September 1835 hiemit eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sie sich über die vorschriftmäßig abgelegte Prüfung aus der Waarenkunde, so wie über ihre bisherige Dienstleistung, ihr untadelhaftes Betragen, Kenntniß der Landes- oder wenigstens einer andern slavischen Sprache, dann der Gefällsvorschriften auszuweisen, und zugleich anzugeben haben, ob sie mit einem oder dem andern Beamten des Laibacher Hauptzollamtes verwandt oder verschwägert sind, innerhalb jenes Termines im vorgeschriebenen Wege an die gefertigte k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 13. August 1835.

Z. 1182. (1) Nr. 7192/7217/7261 II.

Nr. 11187.

#### K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten politischen Bezirken auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der drei Monat vor Ablauf eines jeden

Verwaltungsjahres zu geschehen habenden Vertragsaufkündigung, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgebaut, und die diesfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den k. k. Substanzial-Verordnungen vom 25. Juni 1834, Nr. 13303, und 29. Mai 1835,

Nr. 11842, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung der Licitations-Commission zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werden abgehalten werden:

Politischer Bezirk	Hauptgemeinde	Am	Bei	Ausrufspreis für ein Jahr von					
				Branntwein		Wein		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Sessana	alle dazu gehörigen	14. Septb. 1835 Vorm.	der k. k. Bez.-Verwalt. Görz	255	22	7331	—	801	—
Ujello	detto	ditto. Nachm.	detto	219	—	6300	—	700	—
Monastero	detto	15. Septb. 1835 Vorm.	detto	241	—	7305	—	361	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als auch bei den unterstehenden k. k. Gefällen-Commissionariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Görz den 18. August 1835.

**Z. 1177. (1) Nr. 12864/2405. Concurs-Verlautbarung.**

Im Bereiche der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Istrien und das Küstenland ist eine Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Officialen-Stelle erster Classe, mit dem Gehalte jährlicher 600 fl., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle, oder im Fall der graduellen Vorrückung der Officialen um eine allenfalls in Erledigung kommende Officialen-Stelle letzter Classe, mit der Besoldung jährlicher 500 fl., oder endlich um eine etwa hiedurch erledigt werdende Concepts-Practicanten-Stelle, mit dem Adjutum jährlicher 300 fl., bewerben wollen, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 20. September 1835 hierorts einzubringen, und sich darin über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridischen Studien, über die erworbenen Gefällskennntnisse, dann über ihre Sprach- und sonstigen Kenntnisse, so wie über ihre bisherige Verwendung

und Moralität auszuweisen. — Auch haben sie die Erklärung beizufügen, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder der ihr unterstehenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen verwandt oder verschwägert seien. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 10. August 1835.

**Z. 1176. (1) - Nr. 12864/2405. Z. M. Concurs-Verlautbarung.**

Im Bereiche der illyr. küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Cameral-Bezirks-Commissärstelle, mit dem Jahresgehalte von 800 fl., zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 20. September 1835 hierorts einzubringen, und sich darin über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridischen Studien, über die erworbenen höhern Gefällskennntnisse, dann über ihre Sprach- und sonstigen

stigen Kenntnisse, so wie über ihre bisherige Verwendung und Moralität befriedigend auszuweisen. Auch haben sie die Erklärung beizufügen, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten dieser Co-

meral-Gefällen-Verwaltung oder der ihr unterstehenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 10. August 1835.

Z. 1167. (2) Nr. 10839.JVI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung, vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgebothen, und die

dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den h. Subernal-Currenden vom 26. Jun 1834, Z. 9795j1523, 4. Absatz, und 29. Mai 1835, Nr. 11909j2610, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariate in Krainburg zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der Bezirksobrigkeit zu	Ausrufspreis für					
				gebrannte geistige Getränke		Wein, Weinstock und Maisch, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weldes und Feistritz	Weldes	5. Sept. 1835 Vormittags	Weldes	—	—	—	—	500	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 10. August 1835.

Z. 1181. (1) ad Nr. 9754.JVI.

Bettfournituren • Licitation.

Bei dem Verwaltungsamte der Staats-herrschaft Weldes wird am 9. September 1835 Vormittags von 9 bis 12 Uhr die Bestellung der für die herrschaftlichen Arreste erforderlichen Bett-einrichtungstücke, als: 6 Strohsäcke, 6 Sommerdecken, 6 Kissen, 12 Leintücher, sechs Kopfpöster, zusammen im adjustirten Betrage von 43 fl. 54 kr., im Wege der Minuendo-Licitation ausgebothen werden; wozu Lieferungslustige eingeladen werden. — Weldes am 19. August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1166. (2)

A V V I S O.

In der St. Peters-Vorstadt Haus-Nr. 86, im ersten Stock, sind täglich zwei schön ausgestattete Zimmer an ledige oder verheirathete Partheien, mit oder ohne Einrichtung, aus freier Hand zu vermietthen; die nähere Auskunft hierüber ertheilt die Wohnparthei im ersten Stockwerke des nämlichen Hauses. Ferner sind in diesem Hause verschiedene, theils in einzelnen, theils in mehreren Bänden zusammen bestehende, außerlesene Bücher und Werke von berühmten Autoren aus freier Hand zu verkaufen.